



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **GESETZ ÜBER DEN FEUERSCHUTZ (FEUERSCHUTZGESETZ, FSG)**

## **TEILREVISION**

**ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG**

STANS, 8. NOVEMBER 2011

---





## Inhalt

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Abkürzungen .....</b>                      | <b>5</b> |
| <b>2</b> | <b>Einleitung .....</b>                       | <b>6</b> |
| <b>3</b> | <b>Gesamturteil .....</b>                     | <b>6</b> |
| <b>4</b> | <b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....</b> | <b>7</b> |

## 1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind an dieser Stelle alle Abkürzungen der namentlich eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt:

### Politische Gemeinden

|     |                              |
|-----|------------------------------|
| BEC | Beckenried                   |
| BUO | Buochs                       |
| DAL | Dallenwil                    |
| EMT | Emmetten                     |
| EBÜ | Ennetbürgen                  |
| EMO | Ennetmoos                    |
| HER | Hergiswil                    |
| ODO | Oberdorf                     |
| STA | Stans                        |
| SST | Stansstad                    |
| WOL | Wolfenschiessen              |
| GPK | Gemeindepräsidentenkonferenz |

### Parteien

|     |                                     |
|-----|-------------------------------------|
| CVP | Christlichdemokratische Volkspartei |
| FDP | Freisinnig-Demokratische Partei     |
| GN  | Grüne Nidwalden                     |
| SP  | Sozialdemokratische Partei          |
| SVP | Schweizerische Volkspartei          |

### Weitere

|     |                             |
|-----|-----------------------------|
| NSV | Nidwaldner Sachversicherung |
|-----|-----------------------------|

## 2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 191 vom 15. März 2011 den Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; NG 613.1) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 15. Juni 2011.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), die (politischen) Gemeinden (11), die Gemeindepräsidentenkonferenz und die Nidwaldner Sachversicherung eingeladen.

|   | Stellungnahmen eingela-dener Vernehmlassungs-teilnehmer | Spontane Stellung-nahmen | Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme |
|---|---|--------------------------|--|
| <b>Parteien</b>                           | 4   | -                        | 1 (SP)   |
| <b>Politische<br/>Gemeinden /<br/>GPK</b> | 11  | -                        | 1 (GPK)  |
| <b>weitere</b>                            | 0   | -                        | 1 (NSV)  |
| <b>Total</b>                              | <b>15</b>   | -                        | <b>3</b>   |

## 3 Ge-samturteil

Weder die politischen Parteien noch die Gemeinden hegen grundsätzliche Einwände ge-nereller Art gegen die Vorlage. Diese findet vielmehr grossmehrheitlich Zustimmung.

Die Gemeinden zeigen sich erfreut über den Umstand, dass die Gemeindefeuerwehr auch inskünftig im Rahmen einer Milizfeuerwehr erhalten bleibe. Es sei ihr daher Sorge zu tragen.

Es seien insbesondere die Gemeinden gefordert, vorhandene und mögliche Synergien durch vermehrte intensive Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren zu nutzen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens haben sodann begrüsst, dass ein zweistufige Verfahren vorgesehen ist. Die wichtigsten „Baustellen“ seien durch Sofortmassnahmen im Rahmen einer Teilrevision anzugehen. Danach sei die (umfassende) Totalrevision an die Hand zu nehmen, bei der unter anderem folgende Überprüfungen vorgenommen werden sollten:

- grundsätzlich des Feuerwehrwesens im Kanton Nidwalden;
- formelle Anpassungen;
- Spezialfinanzierung - verursachergerechte Finanzierung;
- Ordnungsbussen und deren Handhabung;
- von Weiterverrechnungen von Einsätzen, beispielsweise Verkehrsdienst;
- Verursacherprinzip (Belastung der Hauseigentümer);
- der Verteilung Feuerwehropflichtersatzabgaben.

Begrüsst wird im Besonderen unisono die Erhöhung der Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe.

Punktuell beantragen die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer gewisse Änderungen an der Vorlage, dies vor allem im Zusammenhang mit der Dauer der Feuerwehrpflicht (vgl. die Ausführungen zu Art. 34 unter Ziffer 4.).

Moniert wird sodann vor allem von einigen Gemeinden, dass im Hinblick auf die Verteilung der zweckgebundenen Mittel der Ersatzabgabe an die Gemeinden die Rede davon sei, dass diese Gelder in der Initiierungsphase, nach Abzug des Mehraufwandes durch die involvierten kommunalen Stellen, entsprechend ihrer Finanzstärke verteilt werden. Dass eine Verarbeitungsgebühr von den eingegangenen Ersatzabgaben abgezogen werden könne, sei unbestritten. Dass sich jedoch die Verteilung der Gelder nach deren Finanzstärke richte, sei zurzeit nicht Gegenstand der Teilrevision, sondern müsste in die 2. Phase (Totalrevision) einfließen.

#### 4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

| FSG              | Anregungen / Bemerkungen   | Wer       | Stellungnahme RR   |
|------------------|--|-----------|--|
| Art. 2<br>Abs. 2 | Damit das Feuerwehrkonzept umgesetzt werden kann, ist es nötig, dass der Regierungsrat den Lead übernehmen kann. Wir fordern, dass RR bevor er Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet, nicht nur die betroffenen Gemeinden anhört, sondern auch die am Prozess beteiligten Feuerwehren.   | CVP       | <b>Zustimmung</b><br><i>(Kenntnisnahme)</i>  |
| Art. 2<br>Abs. 4 | Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Gemeinden regeln die gemeinsame Erfüllung des Feuerschutzes mittels Vereinbarung. Die gemeinsame Zusammenarbeit in Form der Nachbarhilfe, welche unentgeltlich erfolgt, ist ergänzend festzuhalten und wie folgt zu definieren. „Jede Feuerwehr kann für die Bewältigung eines Ereignisses eine Nachbarfeuerwehr, Teile davon oder Material einer benachbarten Feuerwehr anbieten. Die Nachbarhilfe wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.“  | EBÜ, HER, | <b>Antrag keine Folge leisten</b><br><i>(siehe dazu § 154 Abs. 2 FSV über die Nachbarhilfe)</i>  |
| Art. 34          | Wir begrüssen die Erhöhung auf 48 Jahre. Allerdings wird erst die Zukunft zeigen, ob die Feuerwehrleute gewillt sind, sich noch mit 20 Jahren einteilen zu lassen und ob sie dann bereit sind, während 28 Jahren Dienst zu leisten. Werden in Zukunft beide Punkte durch die Feuerwehrpflichtigen mit Nein beantwortet, ist das Milizsystem in Frage gestellt.   | CVP       | <b>Kein Antrag</b><br><i>(Kenntnisnahme)</i>   |
|                  | Mit der Erhöhung des Alters für die Feuerwehrpflicht von 40 auf 48 Jahre soll die Ausbildungs- und Einsatzerfahrung der AdF länger genutzt werden. Mit 40 Jahren treten heute Kaderangehörige im besten Alter zurück. Vor allem im höheren Kaderbereich fehlt es heute häufig an Ausbildungs-, Einsatz- und teilweise auch an Lebenserfahrung. Bis 2001 dauert die Dienstpflicht bis zum 50. Altersjahr. Die Senkung erfolgte in Erwartung der Integration von Zivilschutzzügen in die Ortsfeuerwehren. Der Zivilschutz wurde in der Folge jedoch kantonal organisiert. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung auf das 48. Altersjahr würden Nidwaldner AdF ihre Dienstpflicht aus gesamtschweizerischer Optik immer noch vergleichsweise jung erfüllen. | FDP       | <b>Zustimmung</b><br><i>(Kenntnisnahme)</i><br><br><i>Die Mehrheit der Kantone hat Dienstalster 20 – 48; in der Mitte mit den übrigen Kantonen</i> |
|                  | Die im Kanton Nidwalden tätigen Gemeindefeuerwehren sind als Milizsysteme ausgestaltet. Diese Organisationsform hat sich bewährt und soll auch weiterhin Bestand halten. Die bereits beste-  | GN        | <b>Zustimmung</b><br><i>(Kenntnisnah-</i>  |

|  |   |               |  |
|--|---|---------------|--|
|  | <p>hende Möglichkeit, dass der Regierungsrat die Gemeinden im Bereich des Feuerschutzes zur Zusammenarbeit verpflichten kann, sehen wir als Unterstützung der Gemeinden und deren Feuerwehren in ihren wichtigen Aufgaben. Neue Verpflichtungen müssen aber zusammen mit den betroffenen Feuerwehren abgesprochen und erarbeitet werden. So sind die Feuerwehren in den Prozess eingebunden. Beim Milizsystem ist es wichtig, dass die Kompetenzen der Mitglieder der Feuerwehren möglichst lange genutzt werden können. Deshalb befürworten wir die Heraufsetzung der Feuerwehrepflicht ab dem 20. Altersjahr von heute 20, auf neu 28 Jahre. Die Leistungen der Feuerwehren sind für die Allgemeinheit von grosser Bedeutung. Darum ist für uns Grüne die vorgesehene Erhöhung der Ersatzabgaben die logische Folge. So leisten auch Nichtangehörige der Feuerwehren ihren angemessenen Beitrag.</p>  |               | me)  |
|  | <p>Der Beginn der Feuerwehr-Aktivzeit ist sehr unglücklich gewählt, weil es gerade in dieser Zeit sehr grosse Absenzen wegen verschiedener Ausbildungen gibt wie Rekrutenschule, Zivilschutzausbildung, Lehrabschlussprüfung, Auslandjahre usw.</p> <p><b>Vorschlag:</b> Aushebung erst mit 21/ 22 Jahren oder sogar später vornehmen (maximal 25 Dienstjahre)</p>  | SVP           | <p><b>Antrag keine Folge leisten</b></p> <p>(vgl. Bericht)</p>   |
|  | <p>Der Beginn der Feuerwehrepflicht mit dem 20. Altersjahr ist unglücklich gewählt. In der Grundausbildung sind immer wieder grosse Absenzen zu verzeichnen. Die 20-jährigen absolvieren die Lehrabschlussprüfung und müssen sich danach in der Arbeitswelt zu Recht finden, müssen teilweise in die Rekrutenschule oder absolvieren die Zivilschutzausbildung.</p> <p>Im Weiteren ist es nicht angezeigt, Personen, die bereit sind, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, zu 28 Jahren Dienst zu zwingen.</p> <p><b>Vorschlag:</b> Die Feuerwehrepflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 22. Altersjahr vollendet wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.</p>  | BEC           | <p><b>Antrag keine Folge leisten</b></p> <p>(Reduktion führt zu einer Einbusse von 6 Jahren Erfahrung; vgl. Bericht)</p> |
|  | <p>Die Erhöhung der Dienstpflicht von bisher 40 auf 48 Jahre wird begrüsst. Erfahrungen in den Gemeinden und Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, dass mit der Erhöhung Vorzüge verbunden sind (grössere Lebenserfahrung und Pflichtgefühl der Korpsmitglieder, fundierte Ausbildung und erworbene Qualifikationen können länger ein- und umgesetzt werden).</p>   | DAL, ODO, WOL | <p><b>Zustimmung</b></p> <p>(Kenntnisnahme)</p>  |
|  | <p>Die Erhöhung der Dienstpflicht von bisher 40 Jahre auf 48 Jahre wird begrüsst. Erfahrungen in den Gemeinden und Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, dass mit der Erhöhung Vorzüge verbunden sind (grössere Lebenserfahrung und Pflichtgefühl der Korpsmitglieder, fundierte Ausbildung und erworbene Qualifikationen können länger ein- und umgesetzt werden).</p> <p>Mit der Anpassung der Feuerwehrepflicht sollte auch das Eintrittsalter auf 18 Jahre gesenkt werden. Durch das frühe Erfassen der pflichtigen Personen kann die Begeisterung für die Feuerwehr besser geweckt werden. Dies wiederum erhöht die Quote der Freiwilligen und stärkt langfristig die Bestände der Feuerwehren. Erfahrungen aus den letzten Jahren haben aufgezeigt, dass die Bereitschaft für einen Eintritt in die Feuerwehr aufgrund von Mehrfachbelastungen (Lehrabschlussprüfung, Studium, Aushebung Militär, Arbeitsstelle ausserkantonale usw.) drastisch gesunken ist.</p> | STA           | <p><b>Antrag keine Folge leisten</b></p> <p>(vgl. Bericht)</p>   |
|  | <p>Die Erhöhung der Dienstpflicht von bisher 40 Jahre auf 48 Jahre wird begrüsst. Erfahrungen in den Gemeinden und Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, dass mit der Erhöhung Vorzüge verbunden sind (grössere Lebenserfahrung und Pflichtgefühl der Korpsmitglieder, fundierte Ausbildung und erworbene Qualifikationen</p>   | EME, SST      | <p><b>Zustimmung</b></p> <p>(Kenntnisnahme)</p>  |

|         |  |     |  |
|---------|--|-----|--|
|         | können länger ein- und umgesetzt werden).  |     |  |
|         | <p>Das 48. Altersjahr scheint als willkürlich angesetzt. Würde die Feuerwehrpflicht nach 48 Altersjahren enden, so ergäbe dies eine unschöne Anzahl Dienstjahre (29). Daher schlagen wir vor, die Beendigung der Dienstpflicht auf die Runde Zahl von 50 zu setzen, was zudem zwei weitere Jahre Feuerwehersatz ergibt.</p> <p><b>Vorschlag:</b> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p>  | HER | <b>Antrag keine Folge leisten</b><br><i>(vgl. Bericht)</i>                     |
| Art. 35 | <p>Neu sollen die Angehörigen der Feuerwehr eine kantonal einheitliche und zeitgemässe Entschädigung erhalten. Heute erhalten die AdF für die 8 Pflichtübungen von je 2 Stunden eine Entschädigung von Fr. 6.-/Std., für jede weitere Übung Fr. 12.50/Std. Im Ernstfall werden die ersten zwei Stunden pauschal mit Fr. 30.- und ab der dritten Stunde mit einem Ansatz von Fr. 25.- entschädigt. Neu soll für den Übungsdienst eine Stundenentschädigung von Fr. 25.- und für den Ernstfall eine Stundenentschädigung von Fr. 35.- ausbezahlt werden. Durch diese Massnahmen soll der Feuerwehrdienst attraktiver werden.</p> <p>Die Erhöhung der Entschädigung verteuert das Feuerwehrwesen, welches bereits heute in einem Grossteil der Gemeinden nicht mehr über die Ersatzabgabe zu finanzieren ist. Die Ersatzabgaben soll deshalb von heute Fr. 170.- auf Fr. 250.- erhöht werden. Auch mit dieser Massnahme kann das Feuerwehrwesen nicht in allen Gemeinden aus der Ersatzabgabe finanziert werden. Der personelle Mehraufwand und die Kostensteigerung der letzten Jahre können dadurch jedoch etwas aufgefangen werden. An der Ersatzabgabe an sich ist festzuhalten, weil sie 1:1 mit der Dienstpflicht verknüpft ist. Würde man die Ersatzabgabe aufheben, käme das einer Aushöhung der Dienstpflicht gleich. Ohne Dienstpflicht, d.h. auf der Basis der Freiwilligkeit, kann das bewährte Milizsystem aber nicht aufrechterhalten werden.</p> | FDP | <b>Kein Antrag</b><br><i>(Kenntnisnahme)</i>                                   |
|         | <p>Definitive Entschädigung gemäss Verordnung des Regierungsrates (?). Wir beziehen trotzdem Stellung im Sinne eines Vorschlages:</p> <p>* Spezial Übungen</p> <p>* Alle Einsatzarten</p> <p>Vorschlag: Entschädigung für Mannschaft = Fr. 25.--</p> <p style="padding-left: 100px;">Entschädigung für Kader = Fr. 35.--</p> <p>Ein kantonaler Entschädigungsraaster wäre zeitgemäss.</p>  | SVP | <i>Betrifft den Tarif des Regierungsrates – Anregung wird dort aufgenommen</i> |
|         | Einmal mehr wird bemängelt, dass eine Verordnung nicht bereits im Entwurf mit den gesetzlichen Grundlagen mitgeliefert wird. Das Berechnungsbeispiel mit CHF 25.00 ist weder zeitgerecht noch er-  | BEC | <i>Vgl. Ausführungen oben zur</i>  |

|  |  |                              |   |
|--|--|------------------------------|---|
|  | <p>munternd, wie es verschiedentlich im Bericht zur Änderung des Feuerschutzgesetzes erwähnt wird.</p> <p><b>Vorschlag:</b> Die Höhe der Entschädigungen sollen wie folgt festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entschädigung für Übungen: CHF 25.00/Std.</li> <li>• Entschädigung für Einsätze und ausserdienstliche Stunden: CHF 40.00/Std.</li> </ul> <p>Die Entschädigung soll an das kantonale Entschädigungsreglement angeschlossen werden.</p>  |                              | SVP   |
|  | <p>Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für einheitliche Ansätze der Entschädigungen in den Bereichen Einsätze, Übungen, Kursen sowie administrativen Tätigkeiten aus. Diese Tätigkeiten müssen grundsätzlich in allen Gemeinden von gleicher Qualität sein und sollen deshalb auch zum selben Ansatz entschädigt werden. In grösseren Gemeinden fallen mehr administrative Arbeiten an, als in kleineren und diesem Umstand wird mittels Stundenansätzen Rechnung getragen.</p> <p>Zu unterscheiden sind hier die ob genannten Entschädigungen (Proben, Einsätze etc.) und jene in Form von Funktionszulagen, Pauschalen, Fixum, Grundentschädigungen (z.B. Kommandant, Kader, Fourier etc.). Dies ist in der Formulierung des Art. 35 entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Anregungen zur Verordnung des Regierungsrates: Die Entschädigung für die Kommissionssitzungen der Feuerschutzkommission soll sich nach dem kantonalen Entschädigungsgesetz (NG 161.3) richten. In der neuen Verordnung des Regierungsrates soll darauf verzichtet werden, Pauschalbeträge</p> <p>oder Stundenansätze festzusetzen. Für die Entschädigung ist eine Bezugsgrösse, im Sinne eines Jahreslohnes, gemäss der kantonalen Entlohnungsverordnung (NG 165.113) festzulegen. Die Stellen bzw. Funktionen sind gemäss § 3 zu bewerten. Der Funktionswert einer Stelle bzw. Funktion ergibt sich dann aus der Summe der Einzelbewertungen. Die Stellen bzw. Funktionen (z.B. Kommandant) sind aufgrund des Funktionswertes einem Funktions- und Leistungslohnband gemäss Anhang 2 zuzuordnen. Dieser Jahreslohn kann indiziert werden und muss nicht dem jährlichen Teuerungsausgleich unterliegen. Die Gemeinden können somit ihre Funktionäre nach Stundenaufwand, basierend auf dem jeweiligen Funktions- und Leistungslohnband (Jahreslohn bei 100%), entschädigen. Damit ist eine einheitliche Grundlage geschaffen, welche je nach Arbeitsaufwand in einer Gemeinde individuell entschädigt werden kann.</p> | HER                          | Vgl. Ausführungen oben zur SVP                              |
|  | <p>Wir unterscheiden dieses Begehren in zwei Bereiche: Stundenansätze für Proben und Einsätze sowie Pauschalen für Fixum Kader. Wir sind uns bewusst, dass die vorgeschlagene Anpassung eine Erhöhung um fast 400% bedeutet (bisherige Probe entschädigt mit Fr. 12.00 für 2 Stunden, neu Fr. 25.00 je Stunde). Eine zeitgemässe</p>   | DAL, EME, EMO, ODO, SST, WOL | Betrifft nicht das FSG, sondern den Tarif in der VV. Es ist |

|         |   |                                |   |
|---------|---|--------------------------------|---|
|         | <p>Entschädigung ist aber wichtig, obwohl Feuerwehrdienst aus Überzeugung geleistet werden sollte, nicht wegen der Entschädigung. Dass für Proben und Einsätze kantonal einheitliche Stundenansätze zur Anwendung kommen, wird daher unterstützt, wobei dazu klare Regelungen erforderlich sind (was, welcher Umfang). Betreffend Pauschalen bzw. Fixum Kader verweisen wir auf die schon heute unterschiedlichen Regelungen und die Gemeindeautonomie. Dass eine Vereinheitlichung angestrebt wird, ist begrüßenswert, jedoch muss den unterschiedlichen Verhältnissen in den Gemeinden Rechnung getragen werden. Wir regen an, dass für die Festlegung in der Verordnung vom Regierungsrat bzw. Feuerwehrinspektorat ein Pflichtenheft erarbeitet wird, was zur Abgeltung mit Fixum vorgesehen ist. Zur Höhe des Fixums für das Kader sollen Richtwerte oder Empfehlungen vorgelegt werden. Zu diesen Vorlagen - Entwurf Pflichtenheft und Empfehlungen über die Höhe des Fixums - wünschen wir wieder eine Vernehmlassung, um unsere Stellungnahme dazu abgeben zu können.</p> |                                | <p>vorgesehen, die einzelnen Rangstufen differenziert zu entschädigen (Mannschaft Fr. 25.-, Unteroffiziere Fr. 30.- und Offiziere Fr. 35.-)</p>                             |
| Art. 38 | <p>Die Ersatzabgabe soll auf Fr. 300.- beziehungsweise Fr. 100.- (für Personen ohne Einkommenssteuer) erhöht werden. Damit wird die Arbeit des AdF aufgewertet und zusätzlich belohnt.</p>  | CVP                            | <p><b>Antrag keine Folge leisten</b><br/>(Abgabe mit Fr. 250.- bzw. 80.-) angemessen (vgl. Ausführungen im Bericht der FKS-Umfrage zur Ersatzabgabe)</p>                    |
|         | <p>Wir schlagen vor, die Feuerwehrrersatzabgabe auf CHF 300.- zu erhöhen. Eine solche Erhöhung der Feuerwehrrersatzabgabe ist angebracht, massvoll und auch verkräftbar, dies auch im Vergleich mit der Teuerung der vergangenen Jahre, beim Beschaffungswesen von Material und Fahrzeugen sowie in der Aus- und Weiterbildung.</p>   | ODO                            | <p>Vgl. Ausführungen oben zur CVP</p>   |
|         | <p>Der Gemeinderat begrüsst die Erhöhung der Ersatzabgabe. Damit die Kosten (inkl. Entschädigungserhöhung) vollumfänglich gedeckt und allfällige Reserven angeschafft werden können, ist grundsätzlich die Ersatzabgabe in einem festzusetzenden Promillesatz, gemessen an der Brandversicherungssumme einer Wohnung oder eines Gebäudes, zu prüfen. Kommt diese Berechnungsart nicht in Frage, ist eine Erhöhung auf Fr. 300.- anstelle der vorgesehenen Fr. 250.- angemessen. Die jährliche Ersatzabgabe von Fr. 80.- für Personen, die keine Einkommenssteuer zu entrichten haben, soll bestehen bleiben.</p>  | HER                            | <p>Vgl. Ausführungen oben zur CVP</p>   |
|         | <p>Die Erhöhung der Ersatzabgabe wird im Grundsatz begrüsst. Die pauschalen Ersatzabgaben sind beizubehalten.</p>   | BEC                            | <p><b>Zustimmung</b><br/>(Kenntnisnahme)</p>  |
|         | <p>Die vorgeschlagene Erhöhung der Feuerwehrrersatzabgabe ist (<b>im Grundsatz</b>) angebracht, massvoll und auch verkräftbar, dies auch im Vergleich mit der Teuerung der vergangenen Jahre, beim Beschaffungswesen von Material und Fahrzeugen sowie in der Aus- und Weiterbildung.</p> <p><b>Die Belastung von „nicht Dienst leistenden“ Familien (Ehepaar mit Kind) in Höhe von jährlich CHF 500.00 erachten wir jedoch als zu hoch und unsozial. Wir schlagen vor, dass bei Familien (Ehepaar mit Kind) nur ein Partner der Ersatzabgabepflicht unterstellt wird.</b></p> <p>Die zusätzlichen Erträge durch die Erhöhung der Feuerwehrrersatz-</p>   | DAL, EME, EMO, SST, <b>WOL</b> | <p><b>Kein Antrag</b><br/>(Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei Totalrevision; Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 des geltenden FSG regelt bereits die Befreiung von Personen mit</p> |

|         |   |                         |  |
|---------|---|-------------------------|--|
|         | <p>abgaben werden grösstenteils wieder für die mit der Teilrevision beabsichtigten Erhöhung der Entschädigung verwendet. Deshalb scheint uns im Hinblick auf eine 2. Phase - Totalrevision Feuerschutzgesetzgebung - wichtig, dass künftig das Feuerwehrwesen nicht einzig über die Geldquellen der Ersatzabgaben oder langfristige Fehlbeträge mit Steuergeldern finanziert werden (§ 97 Abs. 1 Ziff. 1 und 2), sondern dass weitere Möglichkeiten ernsthaft geprüft und zur Umsetzung vorgesehen werden (siehe dazu auch Ausführungen unter IV/ Totalrevision Feuerschutzgesetzgebung, Anregungen). Schon früher wurde über verursacherorientierte Beschaffung der Geldmittel diskutiert, beispielsweise mit einer Erhöhung des Präventionsbeitrages durch die Nidwaldner Sachversicherung zur (zumindest teilweisen) Deckung des Fehlbetrages. Als weitere Möglichkeit sehen wir eine neue Feuerwehrgebühr für Grundstückbesitzer auf Basis der Brandversicherungsschätzung (vergleichbar mit der Grundgebühr Wasser/Abwasser): ein von der Gemeinde zu berechnender Promillesatz multipliziert mit dem Schätzungsbetrag, möglicherweise mit einer Plafonierung bei grossen und teuren Objekten.</p> |                         | <p><i>Kindern bis 16 Jahre)</i></p>  |
| Art. 44 | <p>Noch offene Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie ist der Zugriff auf den Zivilschutz geregelt?</li> <li>- Wie ist die Zusammenarbeit geregelt?</li> <li>- Wer hat die Verantwortung und ab wann?</li> </ul> <p><b>Vorschlag:</b> Jährlich eine Übung Feuerwehr mit Zivilschutz, um einen praxiserprobten Ablauf zu erarbeiten.</p>   | SVP                     | <p><b>Kein Antrag</b><br/>(<i>Kenntnisnahme</i>)</p>   |
|         | <p>Dieser Artikel ist zu ergänzen mit der Umschreibung, wer sicherstellt, dass dieser Artikel auch umgesetzt wird. Wer ist in den Gemeinden dafür verantwortlich? Bleibt dieser Artikel unverändert bestehen, ist die Umsetzung in Frage gestellt.</p>  | BEC                     | <p><b>Antrag keine Folge leisten</b><br/>(<i>Gemeinden und Kanton sind verpflichtet, die Koordination sicherzustellen; dies ist Sache der kantonalen und kommunalen Führungsstäbe</i>)</p> |
|         | <p>Auch wenn wir glauben die Absicht hinter dieser sehr pauschalen Formulierung zu erkennen und die Zielsetzung grundsätzlich begrüßen, zweifeln wir daran, ob dieser Artikel im Feuerschutzgesetz zielführend ist. Der Zivilschutz ist nicht an die Feuerschutzgesetzgebung gebunden, die Feuerwehren schon. Damit kann sich der Zivilschutz bei Forderungen an die Feuerwehren auf diesen Artikel berufen, die Feuerwehren im umgekehrten Fall aber nicht. Es kann sich bei diesem Artikel also nur um eine Absichtserklärung handeln. Diese gehört aber nicht in das Feuerschutzgesetz und ist zu streichen oder andernfalls mit einem entsprechenden Hinweis auf das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz zu ergänzen.</p>   | EME                     | <p><i>Vgl. Ausführungen oben zu BEC</i></p>  |
|         | <p>Die Koordination mit dem Zivilschutz, berücksichtigt in Art. 44, ist wichtig. Es muss sogar sichergestellt werden, dass die Koordination zwischen Feuerwehren und Zivilschutz auch künftig gewährleistet werden kann (Sollbestand Mannschaft Zivilschutz). Deshalb fordern</p>   | EMO, ODO, STA, SST, WOL | <p><i>Vgl. Ausführungen oben zu BEC</i></p>  |

|          |  |                         |   |
|----------|--|-------------------------|---|
|          | <p>wir folgende Ergänzung von Art. 44:</p> <p>4. Koordination mit dem Zivilschutz</p> <p>Die Feuerwehren der Gemeinden und der Zivilschutz haben im Hinblick auf eine wirkungsvolle Zusammenarbeit ihre Tätigkeiten in personeller, taktischer und ausrüstungsmässiger Hinsicht zu koordinieren <u>und sicherzustellen</u>.</p>  |                         |   |
|          | <p>Eine Koordination zwischen der Feuerwehr und dem Zivilschutz ist besonders ausrüstungstechnisch sinnvoll. Da der Zivilschutz finanziell und organisatorisch unter kantonalen Richtlinien geführt wird, sollte die Zuständigkeit beim Feuerwehrenspektorat liegen und nicht bei der Feuerwehr.</p> <p><b>Vorschlag:</b> Das Feuerwehrenspektorat und der Zivilschutz haben im Hinblick auf eine wirkungsvolle Zusammenarbeit ihre Tätigkeiten in personeller, taktischer und ausrüstungsmässiger Hinsicht zu koordinieren.</p>   | HER                     | <i>Vgl. Ausführungen oben zu BEC</i>  |
|          | <p>Obwohl dieser Artikel keine Veränderung erfährt, hat sich die Situation um ihn mit der Zusammenlegung der ZSO auf kantonale Stufe grundlegend geändert. Die im Gesetz vorgesehene Koordination in den Bereichen Personal, Einsatztaktik und Ausrüstung findet viel zu wenig, bzw. gar nicht statt. Eine eigentliche Koordination, bzw. Zusammenarbeit wird nicht praktiziert. Wenn der Zivilschutz, wie konzeptionell vorgesehen, die Durchhaltefähigkeit der Ortsfeuerwehren tatsächlich effizient sicherstellen soll, dann müssen Einsatztaktik und Modalitäten der Zusammenarbeit besser geregelt werden sowie Modalitäten und Einsatzdispositive (vorgesehene Personalstärken) ganzheitlich verschwenkt werden. Zurzeit ist diese Zusammenarbeit mehr auf dem Prinzip Hoffnung, denn auf tatsächlicher Konzeption abgestützt.</p> | BUO, DAL, HER, WOL      | <i>Vgl. Ausführungen oben zu BEC</i>  |
| Art. 60c | Kann gestrichen werden, da nicht mehr aktuell  | DAL, EME, EMO, SST, WOL | <b>Antrag keine Folge leisten</b><br><i>(Aussage zwar zutreffend – aber übergangsrechtliche Vorschriften werden aus rechtshistorischen Gründen in der Regel stehengelassen)</i> |
| Art. 60d | Wir finden, dass sämtliche Bürgerinnen und Bürger, welche mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Feuerwehrpflicht erfüllt haben, in jedem Fall von der Feuerwehr-Ersatzabgabe entbunden sind. Ebenso soll auch von einer Neueinteilung abgesehen werden.   | CVP                     | <b>Zustimmung</b><br><i>(Vorlage lautet in diesem Sinne)</i>  |
|          | Bei der Formulierung von Art. 60d gehen wir davor aus, dass Ehegatten bzw. PartnerInnen in eingetragener Partnerschaft auch in der Übergangsfrist von der Ersatzabgabe befreit sind (Art. 38 Abs. 3)   | EME, EMO, ODO, SST, WOL | <i>Befreiung ist abhängig von Dienstpflicht des Partners – leistet dieser effektiv keinen</i>   |

|  |  |     |  |
|--|--|-----|--|
|  |  |     | <i>Dienst mehr, entfällt auch der Grund für die Befreiung</i>  |
|  | Die genauen Jahrgänge sind aufzählen, welche in die Übergangsbestimmung fallen und ab welchem Jahrgang die Übergangsbestimmung nicht mehr angewendet werden kann. Nach 25 geleisteten Dienstjahren ist der AdF nicht mehr feuerwehr-, oder ersatzabgabepflichtig, auch wenn der das 48. Altersjahr noch nicht vollendet hat. | EBÜ | <b>Antrag keine Folge leisten</b><br><br><i>(Formulierung „jahrgangsneutral“, sondern Abstellen auf das Alter)</i> |

| FSV                | Anregungen / Bemerkungen   | Wer | Stellungnahme RR   |
|--------------------|--|-----|--|
| § 3 Ziff. 9 lit. b | Entschädigungen, welche nicht in der kantonalen Verordnung festgelegt sind, sind durch die Gemeinde zu bestimmen. Der Artikel ist nicht zu entfernen, sondern entsprechend anzupassen.   | HER | <b>Antrag keine Folge leisten</b><br><br><i>Wenn möglich ist die ganze Entschädigungspalette auf Stufe Kanton abzubilden</i> |
| § 97               | Zu § 97 bekräftigen wir ausdrücklich, dass das derzeitige Finanzierungsmodell nicht zu befriedigen vermag. Darin wird akzeptiert, dass die Feuerwehersatzabgaben die anfallenden Kosten nicht abzudecken vermögen und die Gemeinden werden verpflichtet das Defizit zu übernehmen. Das belastet Gemeinden umso stärker, je geringer ihre Einwohnerzahl ist. Mit jährlich wiederkehrenden Kosten in der Höhe von beinahe Franken 100'000 übernimmt z.B. die Gemeinde Emmetten 2/3 der Kosten, ohne dass sie über den notwendigen Spielraum verfügen, um diese spürbar zu senken und ohne dass sie in angemessener Weise dafür abgegolten wird. Die Vorgaben werden vom Regierungs- oder vom Landrat, der Feuerwehr Koordination Schweiz und der Nidwaldner Sachversicherung gemacht, vollzogen wird in den Gemeinden. Das mag in der Sache sinnvoll sein, steht aber im Widerspruch zum AKV-Prinzip (Kongruenzprinzip) nach welchem Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung kongruent sein müssen. Nachdem mit Sofortmassnahmen die operative Einsatzbereitschaft sichergestellt wird, gehen wir davon aus, dass auch der Handlungsbedarf beim Finanzierungsmodells baldmöglichst aufgearbeitet wird. | EME | <b>Kein Antrag</b><br><br><i>Kenntnisnahme</i>   |
| § 115              | Die Abgabe und die Führung eines persönlichen Dienstbüchleins soll beibehalten werden. Mit den eingetragenen Ausbildungen und speziellen Einsätzen dient das Dienstbüchlein den Vorgesetzten als Informationsträger. Ebenso unterstreicht das Büchlein die persönliche Zugehörigkeit zur Feuerwehr für die Dienstpflichtigen. Das Dienstbüchlein wird auch bei ausserkantonalen Weiterbildungskursen verwendet und ist Schweizweit im Einsatz.   | STA | <b>Antrag keine Folge leisten</b><br><br><i>(Wirtschaftlichkeit steht im Vordergrund)</i>                                    |
| § 116              | Dieser Artikel ist nicht zu streichen, sondern zu ersetzen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen zu Art. 35, wonach die Funktionsentschädigungen basierend auf einen Jahreslohn gemäss der kantonalen Entlöhnungsverordnung (NG 165.113) festzulegen   | HER | <b>Antrag nicht Folge leisten</b><br><br><i>(kantonal ein-</i>   |

|              |   |                              |                                       |
|--------------|---|------------------------------|---------------------------------------|
|              | sind.   |                              | heitliche Grundlagen)                 |
| § 138 Abs. 1 | Das Wort "Besoldung" sollte durch "Entschädigung" ersetzt werden. Ansonsten kann dieser Artikel so übernommen werden.   | HER                          | <b>Antrag Folge leisten</b>           |
| § 141        | Generell soll unter § 141 die Formulierung "Persönliche Ausrüstung" ergänzt werden zu "Persönliche <u>Schutz</u> ausrüstung".<br>Zu Abs. 3 wird bemerkt, dass eine Ergänzung vorgesehen werden soll, dass bei Korpswechseln innerhalb des Kantons die Abgabe bzw. Weitergabe der Schutzausrüstung in die neue Gemeinde noch zu regeln ist.  | DAL, EME, EMO, ODO, SST, WOL | <b>Antrag Folge leisten</b>           |
| § 144        | Grundsätzlich ist dieser Artikel sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit und die Effizienzsteigerung und Vereinheitlichung im Bereich der Ausrüstung klar zu begrüssen. Allerdings ist festzuhalten, dass die finanziellen Mittel der Beschaffung durch die Gemeinden gesprochen werden und diese letztendlich zuständig sind. Die Anordnung einer Beschaffung von Seiten des Feuerwehrenspektorats ist daher aus unserer Sicht nicht zulässig. Sinnvoll erscheint uns, dass das Feuerwehrenspektorat eine solche empfiehlt und im Falle der Kooperationsverweigerung einer Gemeinde keine Subventionen spricht. Doch von einer eigentlichen Anordnungs-kompetenz des Inspektorats ist Abstand zu nehmen. | BUO                          | <b>Antrag teilweise Folge leisten</b> |
| § 144        | Die gemeinsame Beschaffung von Standardmaterial (persönliche Ausrüstung, Schläuche, Strahlrohre etc.) muss zwingend über das Feuerwehrenspektorat laufen. So ist es auch möglich, dass nicht jede Feuerwehr Ersatzmaterial aller Grössen am Lager hat und der Einkauf als Einheit zu besseren Konditionen führt. Ebenfalls muss nicht jede Feuerwehr Zeit und Energie aufwenden für die Evaluation von Feuerwehrstiefeln, Handschuhe etc. Eine Kommission aus Vertretern der Feuerwehr, Vertretern des Inspektorats und der NSV hätten diese Aufgabe für den ganzen Kanton zu übernehmen. Das Materiallager und eventuell auch die Einkleidung könnten an einem gemeinsamen Ort erfolgen.                   | ODO                          | <b>Kein Antrag Kenntnisnahme</b>      |

| NSVV          | Anregungen / Bemerkungen  | Wer | Stellungnahme RR   |
|---------------|---|-----|--|
| §§ 77 und 77a | Eine Erhöhung des Beitragssatzes von baulichen Anlagen auf 30 % und eine mögliche Erhöhung um 100% bei optimaler Nutzung des Zusammenarbeitspotenzials könnte allenfalls die Zusammenarbeit der Gemeinden bei Feuerwehrbauvorhaben zusätzlich fördern.<br>Fordern eine Prüfung einer Beteiligung der NSV an Sanierungsmassnahmen des Löschwasser-Leitungsnetzes. Damit würden in Zukunft nicht nur Neuerstellungen von Löschwasserleitungen stattfinden, sondern auch Sanierungsprojekte von Gemeinden / Wasserflurgenossenschaften anteilmässig durch die NSV bezahlt. Der Beitragssatz soll 10% betragen. | CVP | <b>Antrag keine Folge leisten</b><br><br>NSV ist aber bereit ihren Beitrag gemäss § 77 Abs. 2 auf 100 % zu erhöhen |
| § 77          | Beim § 77 Abs. 1 erachten wir die Formulierung als ungewöhnlich. Der Terminus Höchstansätze ist kaum zutreffend. Zumindest ist es verwirrend, wenn diese wie in Abs. 2 erläutert, nochmals erhöht werden können.  | EME | <b>Antrag keine Folge leisten</b><br><br>(keine Alternative)   |
|               | Die Kriterien für eine fachgerechte Beurteilung des Feuerwehrenspektorats für die Beitragszusicherung (siehe Absatz 3) müssen definiert werden. Das heisst, das Feuerwehrenspektorat hat die genauen Kriterienpunkte aufzuzeigen. Nur so kann eine Beurtei-   | HER | <b>Antrag keine Folge leisten</b><br><br>(Abs. 3 genügt)   |

|       |  |     |  |
|-------|--|-----|--|
|       | lung fachgerecht vollzogen werden.   |     |  |
|       | <p>Zu § 77 Abs. 3 stellen wir folgende Verständnisfrage: Bezieht sich Abs. 3 auf Abs. 1 und 2 oder nur auf Abs. 2? Wir gehen davon aus, dass das Absehen von Beitragszusicherungen sich nur für den Bonus gemäss Abs. 2 bezieht.</p> <p>Sollte das nicht der Fall sein, beantragen wir den Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Es kann nicht sein, dass das Ausnützen von Zusammenarbeitspotential und Optimierungsmöglichkeiten mit höheren Beitragssätzen belohnt wird und gleichzeitig das Nichtausnützen zusätzlich noch mit Beitragskürzungen/-verzicht sanktioniert wird. Der Status Quo und somit der Besitzstand würde somit doppelt bestraft.</p>  | WOL | <p><b>Antrag keine Folge leisten</b></p> <p><i>(kein Widerspruch, da sich Abs. 3 auf Abs. 1 und 2 bezieht)</i></p>               |
| § 77a | Der Ausdruck "Sanitärarbeiten" ist mit dem Fachausdruck Rohrnetzarbeiten (Quelle: www.svgw.ch ) anzupassen.  | EBÜ | <b>Antrag Folge leisten</b>  |
|       | In den Grundsätzen ist erwähnt, dass von Beiträgen abgesehen werden kann, wenn Bemühungen um Zusammenlegung und Optimierung nicht hinreichend sind. In anderen Fällen wird ein Beitrag von 20 Prozent an Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen als zu tief erachtet. Der Beitrag soll mindestens 30 % betragen. Sofern Feuerwehren das Zusammenarbeitspotenzial oder die Optimierungsmöglichkeiten im Sinne von Art. 2 des Feuerschutzgesetzes nutzen, soll der Beitrag auf 60 % erhöht werden können. Eine starke Anschubfinanzierung ist wichtig. Der langfristige Nutzen einer geglückten Zusammenarbeit, Fusion und/oder Optimierung ist bei den Gemeinden aber auch bei der NSV. Wer die Richtung vorgibt, soll dies auch massgeblich finanzieren. | ODO | <p><b>Antrag keine Folge leisten</b></p> <p><i>NSV ist aber bereit ihren Beitrag gemäss § 77 Abs. 2 auf 100 % zu erhöhen</i></p> |
| § 78  | Wir fordern einen einheitlichen Beitragssatz für beitragsberechtigete Anschaffungen gemäss § 78 Ziff. 1 - 8: Vorschlag: 50%.   | CVP | <p><b>Antrag keine Folge leisten</b></p> <p><i>ev. bei Totalrevision überprüfen</i></p>  |
| § 79  | Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen. Die Rechnung der Feuerwehr soll eine geschlossene Rechnung sein. Die Feuerwehr hat die gleichen Einnahmen sowie Ausgaben wie andere Gemeinden, deshalb sind die Subventionsansätze der Sachversicherung der Gemeinde unabhängig zu behandeln.   | HER | <p><b>Antrag keine Folge leisten</b></p> <p><i>ev. bei Totalrevision überprüfen</i></p>  |

*Hugo Kayser*

Landschreiber

*Hugo Murer*